

# Amts- und Intelligenzblatt

für den

## Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nr. 24.

Dienstag, den 25. März

1851.

### Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. (Bekanntmachung in Betreff der Abgeordnetenwahl.)  
Den Ortsvorstehern werden heute durch die Amtsboten die Wahlmännerlisten vom Jahr 1849 zum Gebrauch bei Fertigstellung der neuen zukommen. Man sieht deren Wiedereinsendung mit den neuen Listen entgegen.

Den 25. März 1851,

K. Oberamt.

Häberlen.

Waiblingen. Zu Folge Auftrags des K. Studienraths wird die nachstehende Verfügung den Ortsschulbehörden zur Kenntniß gebracht mit der Aufforderung sich darnach zu achten.

Den 22. März 1851.

K. gemeinsch. Oberamt,  
Häberlen, Werner.

Das

Ministerium des Kirchen- und Schul-Wesens

an

den Königl. Studienrath.

Nachdem in Folge höchster Entschliessung vom 27. Mai 1849 im Departement des Innern eine Verfügung zu Beschleunigung der Administrativ-Justiz-Entscheidungen erlassen und nach höchstem Befehle die Erlassung ähnlicher Vorschriften auch in den übrigen beteiligten Departements in Erwägung gezogen worden ist, wird in Gemäßheit weiterer höchster Entschliessung vom 21. d. Mts. zur Beschleunigung der Entscheidung in Administrativ-Justizsachen für das Departement des Kirchen- und Schulwesens Nachstehendes verfügt:

I. Die Behörden, welchen Beschwerden gegen die von ihnen oder in der Rekursinstanz von einer höheren Stelle gefällten Entscheidungen übergeben werden, haben dieselben mit den Akten binnen acht Tagen vom Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde, oder falls etwa von einer nachgelegten Behörde weitere Akten erst noch wieder beizuschaffen sind, von der schleunigst zu bewirkenden Beibringung dieser Akten an, stets der nächst vorgesezten Stelle vorzulegen.

II. Ist die nächst vorgesezte Stelle (I.) zur Entscheidung zuständig, so hat sie sich die Beschleunigung ihrer definitiven Erledigung angelegen seyn zu lassen; wenn aber die Beschwerde gegen ein Erkenntniß derselben oder der ihr vorgesezten Stelle gerichtet ist, so ist das Direktorium und der Referent besonders dafür verantwortlich, daß die Akten längstens binnen 8 Tagen, vom Einlauf des Aktenstücks an gerechnet, bei dem Ministerium einkommen.

III. In gleicher Weise wird sich das Ministerium baldige Erledigung angelegen seyn lassen und der unterzeichnete Departements-Chef darauf hinwirken, daß nicht nur die definitive Entscheidung in thunlichster Zeitfröge erfolgt, sondern ebenso darauf Bedacht nehmen, daß bei Rekursen gegen Erkenntnisse des Ministeriums längstens binnen acht Tagen die Akten dem K. Geheimen-Rath zugestellt werden.

IV. Der Instruktionen über etwaiges neues Vorbringen in der Rekurschrift haben sich die Behörden, gegen deren Erkenntniß Beschwerde erhoben wird, zu enthalten. Eine Ausnahme findet nur da Statt, wo es sich von der Constatirung einfacher Thatsachen handelt, deren Relevanz keinem Zweifel unterliegt.

V. Die Entscheidungen der Rekursbehörden werden an diejenige Instanz, welche zuletzt in der Sache erkannt hat, ausgeschrieben.

VI. In allen hiezu geeigneten Fällen sind, soweit die betreffenden Gesetze nicht ohnedem Rekurs-Formalien und Fatalien enthalten, die Behörden, welchen die Eröffnung und der Vollzug der gegebenen Entscheidung obliegt, dafür verantwortlich, daß zur Vollziehung des ergangenen Erkenntnisses Termine unter Exekutions-Androhung erteilt werden, um zutreffenden Falles die Beschwerdeausführung zu beschleunigen.

VII. In Strassachen, in welchen nach den bestehenden Vorschriften der Instanzenweg von den Mittelstellen unmittelbar an den Geheimen-Rath geht, haben die ersteren nach dem Einlauf der Rekursbeschwerde sämtliche Akten an den Geheimen-Rath unmittelbar vorzulegen; welcher auch seinerseits etwaige Instruktionen, sowie die Erkenntnisse mittelst Erlasses unmittelbar ausschreibt. Eine Ausnahme in letzterer Hinsicht tritt dann ein, wenn der Geheimerath zu einem Antrage auf Milderung oder Aufhebung der Strafe im Wege der Gnade sich veranlaßt sieht, in welchem Falle er sein Rekurs-Erkenntniß, und zwar mit den Gründen für den Begnadigungsantrag dem Ministerium mittheilt.

Stuttgart, den 23. Januar 1851.

Wächter.

Waiblingen. Winnenden.

(Verschollene.)

Nachbezeichnete zwei Verschollene oder deren hierorts unbekannte Erben werden in Gemäßheit Gerichtsbeschlusses von heutigem Tage aufgefordert, binnen vom 1. k. Mts. an zu berechnenden Frist von 90 Tagen bei dem K. Amts-Notariat Winnenden sich zu melden, indem andernfalls ihr seither pflegschaftlich verwaltetes Vermögen an ihre bekannte gesetzliche Erben landrechtlicher Ordnung nach vertheilt werden würde.

Die Verschollenen sind:

1) Johs. Ziegler von Winnenden geb. 25. November 1778.

2) Johann Nikolaus Hiller von Winnenden geb. den 27. Decbr. 1780.

Waiblingen den 18. März 1851.

K. Oberamtsgericht

Bellnagel.

Waiblingen. (Erbenaufruf)

Am 22. v. Mts. ist dahier die Juliane Zanker, Wittwe des am 15. Februar 1850 verstorbenen Jacob Merz gewesenen Schuhmachers kinderlos gestorben, und hat ein mit diesem gemeinschaftlich errichtetes Testament, einem einseitigen Codicill und ein Vermögen von ungefähr 1100 fl. hinterlassen. Diese letzten Willens-Verord-

nungen sind den bekannten im IV. Grade verwandten Intestat-Erben publicirt worden und es sind darin die nächsten gesetzlichen Erben zur Erbschaft berufen, ohne daß sie näher bezeichnet wären. Da nun, so ferne die Erblasser selbst keine Leibeserben hinterlassen haben und bloß die einzigen Kinder hier Eltern waren, die vollständige Ermittlung ihrer nächsten Erben schwierig ist, und die Schritte, welche auf gewöhnlichem Wege geschehen sind, noch dem Zweifel Raum geben, ob sie gelungen ist, so ergeht an etwaige, der Theilungs-Behörde noch unbekannte Erben die öffentliche Aufforderung, innerhalb der Frist von 60 Tagen von heute an gerechnet, bei dem Waisengericht dahier sich zu melden, ihre Verwandtschaft gehörig nachzuweisen und über das Testament und den Erbschafts-Antritt sich zu erklären. widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist die Erbschaft den testamentarischen Bestimmungen gemäß an die bekannten nächsten Erben vertheilt werden würde, und die unbekannteten Mit- oder Nacherberechtigten die ihnen etwa hieraus zugehenden Nachtheile sich selbst zuzuschreiben hätten. Den 12. März 1851.

K. Oberamtsgericht.

Bellnagel.

**Neckarreis.**

(Schafwaide=Verleihung.)



Der Pacht der hiesigen Schafwaide geht bis nächst Michaelis zu Ende und wird auf weitere 3 Jahre

von Michaelis 1851 bis 1854 im Wege öffentlicher Versteigerung

Freitag den 28. März d. J.

Vormittags 10 Uhr

auf dem hiesigen Rathhause verpachtet, die Waide ernährt im Vorfrommer 120 Stück im Nachfrommer 300 — 350 Stück.

Der Pächter hat die Wohnung mit Schaf- und Rindviehstallung, 1 Morgen 3 Viertel Acker theilweise mit Obstbäumen ausgezsetzt zu genießen.

Die Bedingungen werden am Tage der Pachtung bekannt gemacht, wozu die Liebhaber, mit obrigkeitlichen Prädikats- und Vermögenszeugnissen versehen, eingeladen werden.

Den 1. März 1851.

Gemeinderath.

Großheppach. Für einen soliden Mann und pünktlichen Zinszähler werden 225 fl. so gleich aufzunehmen gesucht gegen mehr als 2fache Güter=Versicherung.

Den 20. März 1851.

Schultheißenamt, Ruthardt.

**Waiblingen**

**Blaubeurer BleicheEmpfehlung.**

Ich besorge auch heuer wieder das Einsammeln von Leinwand u. s. w. für diese Bleiche, welche sich bisher durch schonende und pünktliche Behandlung der Bleichgegenstände ausgezeichnet hat, und diesen guten Ruf auch in diesem Jahre zu erhalten, ihr eifrigstes Bestreben seyn wird.

Kaufmann Sixt.

**Waiblingen.**

Es ist Jemand gesonnen bis Georgii eine ordentliche Familie in sein Haus zu nehmen. Die Wohnung besteht in einer sommerigen Stube, Bühnecammer, Stall und einem halben Keller. Bei wem, sagt Ausgeber d. Blts.

**Waiblingen**

Es ist Jemand Willeus 1 Brill. Aker in dem mittlern Kostisohl zu verkaufen. Wer? sagt Ausgeber dieses Blattes.

**Neustadt.**

Unterzeichnetem ist ein mit laugen Haaren und schwarzen Ohren bezeichneter Hund abhanden gekommen und bittet gegen Belohnung um Zurückgabe Lorenz, Müller.

**Waiblingen.**

Ein 7 Schuh großes Schwungrad sommt Zugehör verkauft

Carl Möbs.

Waiblingen. Der Unterzeichnete hat für eine kleine und geordnete Familie seine untere Wohnung auf Georgi zu vermietthen.

Johann Georg Herzog.

**Waiblingen.**

Für eine ordentliche Familie ist auf dem Marktplatz bis Georgii eine Wohnung mit dem dazu erforderlichen Platz zu vermietthen.

Das Nähere bei Ausg d. Blts.

Waiblingen. Ein einfaches Kleiderkästchen hat Jemand zu verkaufen, wer, sagt die Redaktion.

**Waiblingen.**

Stodsfische sind frisch gewässert fortwährend zu 4 kr. pr. Pfund zu haben bei

Herzog, Seifensieder.

**Waiblingen**

**Bürgerrechts=Verzichts=Urkunden zum Zweck der Auswanderung**

sind zu haben in der

R. F. Buchschen Buchdruckerei.

So eben ist erschienen und zu haben in

**C.A. Sonnenwald's** Buchhandlung in Stuttgart

Beschreibung des

**Oberamts Waiblingen**, herausgegeben vom R. typograph. Bureau, mit 1 Karte des Oberamts, Ansicht von Waiblingen und Tabellen 1 fl. 24 kr.

**Vollkommene Köchin** oder neues schwäbisches Kochbuch, enthaltend Einleitung und Vorkenntnisse zur Kochkunst und 2300 durch tüchtige Hausfrauen erprobte Recepte. IV. verbesserte Auflage, gebunden 2 fl. 42 kr. Eines der besten, reichhaltigsten und in Betracht seines vielen Inhalts billigsten Kochbücher.

**Wagweiser zur Reformirung der Gesellschaft** oder die Mittel zur Verwirklichung des Christenthums, von C. Wesserschmidt 27 kr.

Was trägtst du dazu bei, daß der Sonntag vor Andern geheiligt werde?

Ein armer Mechaniker hat einen Nachbar welcher Sonntag für Sonntag sein Holz für die nächsten Tage spaltete. Diese Entheiligung des Sonntags betrückte ihn tief und er verwies es seinem Nachbar oft. Allein vergebens, der Sonntag wurde aber immer wieder zu der nämlichen Arbeit verwendet. An einem Samstag macht sich der Mechaniker an den Holzstoß des Nachbarn, sägt und spaltet mit großem Fleiß: der Nachbar sieht ihm eine Weile stillschweigend zu und weiß nicht, was der Mann will, als er endlich darüber fragt, gibt jener ihm zur Antwort: „ich will's heute für Sie thun, damit Sie's morgen nicht thun müssen.“ Der Mann wurde dadurch beschämt und spaltete kein Holz mehr am Sonntag.

Einem Geistlichen wurde einst ein Religions-Verächter vorgestellt mit den Worten: „das ist Herr B. ein Bekannter von mir und leider muß ich sagen, daß er, ob er wohl jung und gesund ist, nie dem öffentlichen Gottesdienste beivohnt.“ Ich bin sehr versucht, zu hoffen, sagt der Geistliche, daß Sie hiemit falsches Zeugniß wider Ihren Nächsten reden. „Reineswegs,“ sagte der Ungläubige, denn ich wende meine Sonntage immer zu Berichtigung meiner Rechnungen an.“ Der Geistliche erwiderte mit großem Ernste: „Sie werden finden, daß der Tag der Gerichte von Gott auf dieselbe Art angewendet wird.“

### Heilige den Sabbath.

Das Dampfschiff Griffith, welches Buffalo an einem Sonntag Morgen verließ, wurde gänzlich vom Feuer zerstört und Wenige nur entkamen. Es wurden uns mehrere Beispiele genannt, daß Personen jenem schrecklichen Tode, der auch sie erwartet hätte, dadurch entgangen sind, daß sie das Gebot Gottes in Ehren hielten. Ein Herr mit seiner Schwester von Männern wurden eingeladen mitzufahren, indem der Capitän ihnen freie Fahrt anbot. Sie schlugen es aus, weil sie das dritte Gebot nicht brechen wollten. Eine Dame von Rochester wünschte einen Freund zu begleiten; konnte aber ihr Gewissen über den Sabbathbruch nicht beschwichtigen.

Zwei junge Männer von Neu-England sa-

men an demselben Sonntag früh in Buffalo an, nachdem sie durch unausweichlichen Aufschub auf dem Pateboot waren aufgehalten worden. Die meisten Reisenden nahmen dieses Dampfschiff, welches um 10 Uhr Vormittags absegeln sollte; aber diese jungen Männer waren an Sabbathfeier gewöhnt und obgleich arm und gezwungen ihre Reise zu beschleunigen, erwarteten sie den nächsten Tag und kamen auf ihrem Wege an dem Boote vorbei, ihre weniger gewissenhaften Gefährten aufgenommen hatte und das bis auf die Wasseroberfläche abgebrannt war. Wie oft werden wir erinnert, daß der Höchste seiner Verheißung treu bleibt, die zu ehren, die Ihn ehren.

### Waiblingen

Naturalien-Preise den 22. März 1851.

Fruchtgattungen.	höchst.	mittl.	niedr.
	fl. fr.	fl. fr.	fl. —
Kernen, p. Scheffel.	— —	— —	— —
Dinkel	5 12	— —	5 6
Haber	4 12	4 9	4 6
Gerste	7 9	— —	7 4
Roggen	— —	— —	— —
Waizen, p. Simri.	1 36	1 30	1 24
Erbsen	1 20	— —	1 6
Linzen	1 28	— —	1 16
Welschkorn	— 56	— —	— 54
Akerbohnen	— 52	— 48	— 46
Wicken	— 44	— —	— 40

### Winnenden.

Naturalien-Preise vom 20. März 1851.

Fruchtgattungen	höchst.	mittl.	niedr.
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Kernen, p. Schefl.	12 —	11 44	— —
Dinkel,	5 24	5 8	4 54
Dinkel,	— —	— —	— —
Haber,	4 24	4 17	4 —
Roggen,	9 4	8 32	8 —
Gerste,	8 —	7 12	6 40
Waizen, p. Simri	1 36	1 24	1 16
Einkorn	— —	— —	— —
Gemischtes, „ „	1 6	1 4	1 2
Erbsen „ „	1 20	— —	— —
Linzen „ „	1 36	1 30	1 20
Wicken, „ „	— 48	— 44	— 40
Akerbohnen, „ „	1 —	— 56	— 52
Welschkorn, „ „	1 12	1 4	— 56
Welschkorn,	— —	— —	— —

W

im

